

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
im Erfurter Stadtrat  
Herrn Robeck  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 1798/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Öffnungszeiten Außen-  
gastronomie ; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

ein Alkoholverkaufsverbot oder ein "Ausschankverbot" wird auf der Grundlage des Thüringer Gaststättengesetzes erlassen. Ein Alkoholverzehrverbot wird mit einer Verordnung auf der Grundlage des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes festgelegt.

Beim Vollzug der Aufgaben nach dem Thüringer Gaststättengesetz und dem Thüringer Ordnungsbehördengesetz handelt die Stadtverwaltung Erfurt im übertragenen Wirkungskreis, sodass eine Zuständigkeit des Stadtrates bzw. eines Ausschusses nach § 29 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO nicht gegeben ist. Vielmehr beschränkt sich die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Ausschüsse gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO und das damit verbundene Fragerecht auf Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Zudem ist ein Klageverfahren der BI Meienbergstraße ./ LH Erfurt gerichtsanhängig, wonach in einem laufenden Gerichtsverfahren keine Auskünfte in der Sache gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein